

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 51/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 1991 durch die Richter Dr. P e t e r s, Dr. K o c h e r und T h i e l e sowie die ehrenamtliche Richterin S c h m i d t und den ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 29. November 1989 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Verlängerung einer Zahlungsfrist nach zugelassener Beitragsnachentrichtung.

Der 1920 geborene Kläger beantragte bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Mai 1983 vorgezogenes Altersruhegeld und im Juni 1983 die Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 12 der Durchführungsvereinbarung zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen (DV/DISVA). Mit Bescheid vom 14. Mai 1985, als Einschreiben abgesandt am 21. Mai 1985, ließ die Beklagte den Kläger antragsgemäß zur Nachentrichtung von 294 Monatsbeiträgen zu je 77 DM (insgesamt 22.638 DM) für die Zeit von 1956 bis Juni 1980 zu. In diesem Zulassungsbescheid wurde ua darauf hingewiesen, daß die Nachentrichtung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieses Bescheides vorzunehmen sei; die Beiträge könnten jedoch auch nach Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch bis 12. Juni 1986 entrichtet werden (Teilzahlungsfrist). Weiter ist ausgeführt: Für den Beginn der Rente unter Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge komme es auf den Zeitpunkt der Beitragsnachentrichtung an. Sie (die Beklagte) sehe bereits das Datum der Antragstellung zur Nachentrichtung als Zeitpunkt der Beitragsentrichtung an, wenn die Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach Empfang dieses Bescheids eingegangen seien (Sechsmonatsfrist). Dieses ergänzte die Beklagte mit Schreiben vom 16. August 1985 jedoch dahin, daß auch bei fristgerechter Nachentrichtung ein Rentenanspruch nach § 25 Abs 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) erst ab März 1985 (Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres) entstehen könne.

Nachdem der Kläger keine Beiträge entrichtet hatte, lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab. Daraufhin beantragte der Kläger im Februar 1986, "die Einzahlungsfrist zur Nachentrichtung nachträglich bis zum 30. April 1986 zu verlängern, da es unbillig wäre, den Antragsteller mit den Folgen einer Fristversäumung zu belasten und ihm dadurch einen Rentenanspruch ab 1. März 1985 zu nehmen". Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 18. März 1986 eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist ab, weil diese angemessen gewesen sei. Auf Antrag des Klägers verlängerte sie dann zwar die nach dem Zulassungsbescheid am 12. Juni 1986 endende Zahlungsfrist bis zum 24. Mai 1988, wies aber den Widerspruch gegen den die Verlängerung der Sechsmonatsfrist ablehnenden Bescheid zurück (Widerspruchsbescheid vom 1. Dezember 1986).

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage durch Urteil vom 27. Oktober 1988 als unbegründet abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Klage für unzulässig gehalten, weil nach seiner



Auffassung die Teilzahlungsfrist am 24. Mai 1988 geendet habe und daher das Nachentrichtungsrecht des Klägers erloschen sei. Aus diesem Grunde fehle für eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist das Rechtsschutzinteresse.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 142 Abs 2 AVG iVm Art 12 Satz 6 DV/DISVA und des § 26 Abs 7 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X).

Er beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG vom 29. November 1989 und das Urteil des SG vom 27. Oktober 1988 aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18. März 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 1986 zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag auf Verlängerung der Sechsmonatsfrist neu zu entscheiden, hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung an das LSG begründet. Die Klage ist entgegen der Ansicht des LSG zulässig.

Der Kläger begehrt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 14. März 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 1986. Darin hat die Beklagte die "Verlängerung" der im Zulassungsbescheid vom 14. Mai 1985 eingeräumten Sechsmonatsfrist abgelehnt, bei deren Einhaltung sie von einem Rentenbeginn vor Einzahlung der Beiträge ausgehen wollte. Der Kläger behauptet, durch die Ablehnung der von ihm beantragten "Fristverlängerung" beschwert zu sein. Damit ist seine Aufhebungsklage nach § 54 Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig. Mit ihr verbindet er in zulässiger Weise den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Entgegen der Ansicht des LSG fehlt für die Klage nicht deswegen das Rechtsschutzinteresse, weil der Kläger nicht nur die im November 1985 abgelaufene



Sechsmonatsfrist, sondern auch die zunächst bis Juni 1986 bemessene und später bis 24. Mai 1988 verlängerte Teilzahlungsfrist hat verstreichen lassen. Mit dieser Begründung könnte das Rechtsschutzinteresse für eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist allenfalls verneint werden, wenn selbst bei einer Verlängerung der Sechsmonatsfrist die Nachentrichtung am zwischenzeitlichen Verstreichen der Teilzahlungsfrist zweifelsfrei und endgültig scheitern würde. Dieses trifft jedoch nicht zu. Die Beklagte räumt in ihrer Revisionserwiderung selbst ein, daß es Fälle geben kann, in denen die Sechsmonatsfrist auch noch nach Ablauf der Teilzahlungsfrist "verlängert" werden muß und sie dann die Teilzahlungsfrist gleichsam "überholt". Ferner könnte erwogen werden, ob die Teilzahlungsfrist nicht entsprechend § 142 Abs 2 AVG (§ 1420 Abs 2 RVO) durch den vorliegenden Rechtsstreit oder das Rentenverfahren gehemmt worden ist. Über den endgültigen Ablauf der Teilzahlungsfrist ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden. Allein die Möglichkeit, daß sie noch offen ist, führt dazu, daß das Rechtsschutzinteresse für den Streit um die Sechsmonatsfrist nicht verneint werden kann.

Der Streit um die "Verlängerung" der Sechsmonatsfrist ist demnach in der Sache zu entscheiden. Dieses ist dem erkennenden Senat nicht möglich, weil das angefochtene Urteil die dazu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht enthält. Daher war im Wege der Zurückverweisung die abschließende Entscheidung dem LSG zu übertragen. Dieses wird von folgendem auszugehen haben:

Die Beklagte räumt Antragstellern die Sechsmonatsfrist ein, damit sie sich durch eine Zahlung innerhalb dieser Frist einen frühen Rentenbeginn sichern können. Damit will sie anscheinend den Besonderheiten von Nachentrichtungsverfahren Rechnung tragen (vgl auch BSGE 51, 230, 232 = SozR 2200 § 1419 Nr 9), deren Abwicklung bis zur Erteilung der Zulassungsbescheide nicht zu Lasten der Nachentrichtungsberechtigten gehen soll. Die genannte Praxis kann sich auf eine entsprechende Anwendung des § 142 Abs 1 Nr 2 AVG (§ 1420 Abs 1 Nr 2 RVO) stützen, wonach die Entrichtung der Beiträge binnen "angemessener Frist" einer früheren Beitragsentrichtung gleichsteht. Sie ist von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht beanstandet worden (vgl BSGE 51, 230 = SozR 2200 § 1419 Nr 9; BSGE 63, 195, 204 = SozR 2200 § 1290 Nr 22). Allerdings liegt in der Einräumung der Sechsmonatsfrist zur Wahrung eines frühen Rentenbeginns eine von Billigkeitserwägungen beeinflusste weite Rechtsanwendung zugunsten der Antragsteller. Sie ist in den Nachentrichtungsvorschriften - anders als das Setzen von Teilzahlungsfristen (vgl BSG SozR 1300 § 26 Nr 2) - nicht geregelt und stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, daß eine Rente aus nachentrichteten Beiträgen im Regelfall erst nach tatsächlicher Entrichtung der Beiträge beginnen kann (BSGE 63 aaO). Aus diesem Grunde kommt eine Ausweitung der erwähnten Praxis grundsätzlich nicht in Betracht. Ausnahmen können nur unter besonderen Voraussetzungen anerkannt werden.



Im Hinblick auf die Analogie zu § 142 Abs 1 Nr 2 AVG (§ 1420 Abs 1 Nr 2 RVO) kann für die Frage, ob die Sechsmonatsfrist oder eine längere Frist angemessen ist, auf die Rechtsprechung zur "angemessenen Frist" in § 142 Abs 1 Nr 2 AVG (§ 1420 Abs 1 Nr 2 RVO) und der ähnlichen Regelung in § 141 Abs 2 AVG (§ 1419 Abs 2 RVO) zurückgegriffen werden. Danach ist als angemessen eine Zeitspanne anzusehen, die sich nach den näheren Umständen des Einzelfalles bestimmt und die ein sorgfältig und aufmerksam handelnder Mensch einhalten wird (BSGE 51, 230, 232 = SozR 2200 § 1419 Nr 9). Die Angemessenheit der Frist ist nicht (vorausschauend) vom Zeitpunkt der Bereiterklärung oder des Nachentrichtungsbescheides, sondern (rückschauend) vom Zeitpunkt der Beitragszahlung aus zu beurteilen, weil die Dauer der angemessenen Frist auch durch Umstände beeinflusst werden kann, die erst während ihres Laufes eintreten (BSGE 51, 230, 232 = SozR 2200 § 1419 Nr 9; SozR 2200 § 1419 Nr 10). Im Regelfall wird bei Wohnsitz des Nachentrichtungsberechtigten im Inland eine Frist von drei Monaten (BSGE 66, 129, 134 = SozR 2200 § 1418 Nr 11), bei dessen Wohnsitz im Ausland eine Frist von sechs Monaten (BSGE 51, 230, 233 = SozR 2200 § 1419 Nr 9; BSG SozR 2200 § 1419 Nr 10) als angemessen angesehen. Dabei ist die Angemessenheit der Frist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung der Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Die Angemessenheit beruht dabei indes letztlich auf einer Abwägung von Tatumständen, die vom Revisionsgericht nicht voll nachprüfbar sind (BSGE 51, 230, 233 = SozR 2200 § 1419 Nr 9). Ob es sich bei der angemessenen Frist um eine behördliche Frist iS des § 26 Abs 7 SGB X handelt, hat der Senat bisher offen gelassen (SozR 1300 § 26 Nr 2) und bedarf auch hier keiner abschließenden Entscheidung. Es handelt sich jedenfalls nicht um eine Frist, deren Dauer vom - gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren - Ermessen der Behörde bestimmt wird.

Im vorliegenden Fall ist die nach der Rechtsprechung grundsätzlich angemessene Sechsmonatsfrist dem Kläger im Zulassungsbescheid vom 14. Mai 1985 eingeräumt worden. Da dieser Bescheid nicht, insbesondere auch hinsichtlich der Sechsmonatsfrist nicht angefochten und daher bindend geworden ist, muß davon ausgegangen werden, daß die Frist auch aus der Sicht des Klägers seinen individuellen Verhältnissen und Möglichkeiten entsprach (vgl BSG SozR 2200 § 1419 Nr 10 S 20 Mitte). Wenn es die Beklagte nunmehr in dem angefochtenen Bescheid abgelehnt hat, eine längere Frist als angemessen anzusehen, so ist das nur dann rechtswidrig, wenn die Sechsmonatsfrist gleichwohl im Zulassungsbescheid rechtswidrig zu knapp bemessen war und er insofern nach Maßgabe des § 44 Abs 2 SGB X der Rücknahme unterlegen hätte oder wenn sich die Frist wegen späterer Ereignisse als unangemessen kurz erwiesen und aufgrund des § 48 SGB X aufzuheben und neu zu bestimmen gewesen wäre.

Die dem Kläger eingeräumte Sechsmonatsfrist reichte grundsätzlich aus, um die Mittel für die Beitragsnachentrichtung, die nach der Erteilung des Zulassungsbescheides



durchgeführt werden konnte, zu beschaffen und an die Beklagte zu überweisen. Dabei gehen etwaige wirtschaftliche Schwierigkeiten, die dem rechtzeitigen Aufbringen der Mittel innerhalb dieser Frist entgegenstanden, im allgemeinen - wie auch sonst bei der Nachentrichtung - zu Lasten des Nachentrichtungswilligen und können nicht zu einer Ausdehnung der Sechsmonatsfrist führen. Mit dieser Frist wird bei Antragstellern im Ausland ferner möglichen Verzögerungen Rechnung getragen, die bei der Beschaffung von Devisen und beim Geldtransfer nach Deutschland bestehen können. Eine längere als diese Frist kann demnach nur dann als angemessen angesehen werden, wenn und soweit über das normale Maß erheblich hinausgehende und im vorliegenden Zusammenhang beachtliche Umstände eingetreten sind, die eine Zahlung der Nachentrichtungssumme innerhalb der Sechsmonatsfrist auch bei einem sorgfältigen und aufmerksamen Verhalten außergewöhnlich erschwert haben. Dieses konnte nach der erwähnten, in BSGE 51, 230 = SozR 2200 § 1419 Nr 9 veröffentlichten Entscheidung etwa in Betracht kommen, wenn der Antragsteller innerhalb der Sechsmonatsfrist gestorben war und sich nunmehr erstmals seine Rechtsnachfolger vor die Frage der Geldbeschaffung und Einzahlung gestellt sahen.

Ob für den Kläger ausnahmsweise eine längere als die Sechsmonatsfrist angemessen war, wird das LSG anhand der Gründe zu beurteilen haben, die den Kläger von der Zahlung innerhalb der sechs Monate abgehalten haben.

Das LSG wird in seiner abschließenden Entscheidung auch darüber zu befinden haben, ob außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

